



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 103

28. Februar 2024

2004-B

## Bereitstellung von Fahrrädern im Wege von Leasing durch Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Freistaates, der Bayerischen Staatsforsten und bestimmter Universitätskliniken Bayerns (BayJobBikeBekanntmachung – BayJBBek)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für  
Wohnen, Bau und Verkehr sowie der Finanzen und für Heimat

vom 26. Januar 2024, Az. 3670-12-69 und 51-O 1950-1/40

### 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift

- a) ist ein **Fahrrad** gemäß § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft der auf ihm befindlichen Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 Kilowatt ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 Kilometer pro Stunde, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe). Das Fahrrad muss neuwertig, das heißt, nicht gebraucht sein.
- b) ist **leasingfähiges Zubehör** bewegliche Sachen, die mit dem Fahrrad fest verbunden werden, dem Schutz des Fahrrads oder des oder der Beschäftigten dienlich sind und zusammen mit dem Fahrrad ausgewählt werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrradlichter, Pedale, Getränkehalter, Gepäckträger, Akkus für E-Bikes sowie Klingeln. Nicht davon umfasst sind jedoch Helme, Fahrradschlösser (sofern nicht fest mit dem Fahrrad verbaut), Satteltaschen, Getränkeflaschen oder Fahrradcomputer. Das leasingfähige Zubehör muss neuwertig sein, das heißt, es darf nicht gebraucht sein.
- c) ist **Leasingnehmer** der Freistaat Bayern, die Bayerischen Staatsforsten, das Universitätsklinikum Würzburg, das Universitätsklinikum Regensburg, das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München und das Universitätsklinikum Erlangen.
- d) ist **Leasinggeber** ein Unternehmen, das über die nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderliche Erlaubnis zur Erbringung von Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG verfügt und gegenüber dem jeweiligen Leasingnehmer das Fahrrad bereitstellt.
- e) ist **Dienstleister** ein Unternehmen, das sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geleasteten Fahrrädern (außer Finanzierungsleasing) gegenüber den Leasingnehmern erbringt.

- f) sind **Kooperationspartner des Dienstleisters**, die Gesamtheit der mit dem Dienstleister und dem Leasinggeber vertraglich verbundenen und von diesen benannten Fahrradfachhändler und Online-Anbieter, deren Geschäftszweck auf den Verkauf sowie die Wartung und Inspektion von Fahrrädern gerichtet ist.
- g) sind **Beschäftigte**, die bei einem der Leasingnehmer angestellten Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder bei einem der Leasingnehmer in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Richterinnen und Richter oder Beamtinnen und Beamten, die die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen und freiwillig von JobBike Bayern Gebrauch machen und denen ein Fahrrad von einem der Leasingnehmer überlassen wird.
- h) sind **Familienangehörige** Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Geschwister sowie Kinder und Pflegekinder von Beschäftigten, die im selben Haushalt leben.
- i) sind **Versicherungsleistungen** Leistungen zur Schadensfreistellung der Beschäftigten im Falle von Schadenseintritten, die entweder durch die Beschäftigten selbst, durch Dritte oder durch höhere Gewalt eingetreten sind.
- j) ist ein **Störfall** ein in der Person der oder des Beschäftigten liegender Grund, der einer Entgeltumwandlung zeitlich begrenzt („vorübergehender Störfall“) oder unbegrenzt („dauerhafter Störfall“) entgegensteht.
- k) sind **Serviceleistungen** Leistungen, die zugunsten der Beschäftigten im Rahmen der Nutzung eines leasingfähigen Fahrrads mitsamt Zubehör wie zum Beispiel Beratung, Wartung und Inspektion erbracht werden.
- l) sind **Zusatzleistungen** Leistungen zugunsten der Beschäftigten wie zum Beispiel Versand oder Transport bei Bestellung, Montage und Rücknahmeservice, die nicht den Versicherungs- und Serviceleistungen zuzuordnen sind.
- m) ist ein **Überlassungszeitraum** die Nutzungsdauer, für die der jeweilige Leasingnehmer dem oder der jeweiligen nutzenden Beschäftigten das Fahrrad zu den Bedingungen dieser Verwaltungsvorschrift und den Regelungen des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages überlässt. Sie beträgt 36 Monate.
- n) ist eine **Onlineplattform** eine vom Dienstleister betriebene elektronische Plattform, über die insbesondere
  - aa) der Bereitstellungsprozess für das Fahrradleasing verbindlich ausgelöst wird,
  - bb) der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag zwischen dem jeweiligen Leasingnehmer und dem oder der jeweiligen Beschäftigten geschlossen wird,
  - cc) Daten zum Fahrrad und der Nutzung während des Überlassungszeitraums bereitgestellt werden,
  - dd) Schadensereignisse im Zusammenhang mit dem jeweils genutzten Fahrrad gemeldet und Versicherungsleistungen abgewickelt werden können,
  - ee) Störfälle gemeldet und verwaltet werden können.
- o) sind **Gesamtleasingraten** Leasingraten für die Bereitstellung des Fahrrads mitsamt leasingfähigem Zubehör einschließlich der Kosten für die Versicherungs- sowie Serviceleistungen (Inspektion und Wartung), der Umsetzungsleistungen und des Störfallmanagements ausgenommen der Zusatzleistungen. Die Gesamtleasingrate ist Grundlage für die Entgeltumwandlung.
- p) ist eine **Umwandlungsrate** der Betrag, um den im Wege der Entgeltumwandlung das Bruttoentgelt der Beschäftigten gemindert wird. Sie entspricht nach Höhe und Inhalt der Gesamtleasingrate.

- q) ist **JobBike Bayern** das Angebot von Leasinggeber und Dienstleister an die Leasingnehmer, ein Fahrrad auf Grundlage eines Einzelleasingvertrages zu leasen und dieses den Beschäftigten auf Grundlage eines Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages zur dienstlichen und privaten Nutzung zu überlassen, wobei es den Beschäftigten freigestellt ist, das Angebot anzunehmen.

## 2. Regelungsgegenstand

- 2.1 <sup>1</sup>Diese Gemeinsame Bekanntmachung regelt die Zuständigkeit für die Umsetzung von JobBike Bayern und das Verfahren zur Beantragung eines Fahrrads im Rahmen von JobBike Bayern sowie die Bedingungen, unter denen die Beschäftigten JobBike Bayern in Anspruch nehmen können. <sup>2</sup>Die Regelungen zur Überlassung eines Fahrrads im Rahmen von JobBike Bayern, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten, werden in dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag zwischen dem jeweiligen Leasingnehmer und dem oder der jeweiligen Beschäftigten festgelegt. <sup>3</sup>Das Muster des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages nach Satz 2 ist Bestandteil dieser Gemeinsamen Bekanntmachung.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Leasingnehmer stellen den Beschäftigten mit JobBike Bayern ein Dienstfahrradmodell auf Basis einer Entgeltumwandlung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Leasingnehmer überlassen dabei den Beschäftigten für die dienstliche und private Nutzung Fahrräder für einen Zeitraum von 36 Monaten. <sup>3</sup>Die Fahrräder werden auf der Grundlage von Einzelleasingverträgen zwischen dem Leasinggeber und den Leasingnehmern bereitgestellt. <sup>4</sup>Die Leasingnehmer behalten von den monatlichen Bruttobezügen der Beschäftigten einen Teil in Höhe der Gesamtleasingrate für das jeweilige Fahrrad als monatliche Umwandlungsrate im Wege der Entgeltumwandlung ein und bedienen damit die Leasingrate für das jeweilige Fahrrad.
- 2.3 Mit der Umsetzung von JobBike Bayern haben die Leasingnehmer den Dienstleister und den Leasinggeber beauftragt.

## 3. Ziele

- 3.1 <sup>1</sup>Ziel der Leasingnehmer ist es, der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz gerecht zu werden und die von der Bayerischen Staatsregierung gesetzten Vorgaben einer klimaneutralen Verwaltung zu erreichen. <sup>2</sup>Zudem soll der Radverkehrsanteil am Gesamtverkehr erhöht und ein Beitrag zur nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität geleistet werden.
- 3.2 <sup>1</sup>Weiterhin soll die Gesundheit der Beschäftigten der Leasingnehmer gefördert und so die Attraktivität der Leasingnehmer als Dienstherr oder Arbeitgeber erhalten werden. <sup>2</sup>Diese Zielsetzungen können durch JobBike Bayern als attraktives Angebot des Dienstherrn oder Arbeitgebers erreicht werden.

## 4. Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Zur Entgeltumwandlung und damit teilnahmeberechtigt sind folgende Beschäftigte:
- a) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Leasingnehmer, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens eines Einzelleasingvertrages in einem aktiven, nicht ruhenden Dienstverhältnis unmittelbar mit einem der Leasingnehmer stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende Bezüge besteht.
  - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Leasingnehmer, sowie und solange aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf laufende Gehaltszahlungen besteht.
  - c) Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Sinne des § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Dienstanfänger sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a BeamStG, sofern ihre Amtszeit ab Beginn des Überlassungszeitraumes nicht mindestens drei Jahre andauert. Dasselbe gilt für befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelleasingvertrages weniger als drei Jahre fortbesteht. Nicht teilnahmeberechtigt sind ferner Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen

eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten sowie Auszubildende in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, Praktikantinnen und Praktikanten sowie dual Studierende.

- 4.2 <sup>1</sup>Das aktive Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnis muss zu Beginn des Überlassungszeitraums unter Einbezug der gesetzlichen oder besonderen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand gemessen an der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder den besonderen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand (Versorgung oder Rente) noch mindestens drei Jahre andauern. <sup>2</sup>Bei der Bewertung des Drei-Jahreszeitraums sind auch andere, den Beschäftigten zu Beginn des Überlassungszeitraums bekannte Umstände zu berücksichtigen, deren Vorliegen oder Eintritt zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vor Ende des Leasingzeitraums führen.
- 4.3 Die Teilnahmeberechtigung besteht, soweit keine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht, unabhängig vom Beschäftigungsumfang (Teil- oder Vollzeit), sofern und solange entsprechende Bezüge in einem Kalendermonat zur Verfügung stehen, die umgewandelt werden können.
- 4.4 <sup>1</sup>Die Teilnahmeberechtigung beschränkt sich auf Personen, deren Wohn- und Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist. <sup>2</sup>Das Fahrrad muss im deutschen Bundesgebiet in Empfang genommen und zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Inspektionen und Wartungsleistungen sind von Kooperationspartnern des Dienstleisters vorzunehmen.
- 4.5 <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages von einer Pfändung betroffen sind, die zu diesem Zeitpunkt Schuldnerinnen oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind oder die zu diesem Zeitpunkt damit rechnen müssen, dass sie vor Ende des Überlassungszeitraumes zahlungsunfähig werden, sind nicht teilnahmeberechtigt. <sup>2</sup>Dies gilt, solange die jeweiligen Gläubiger des oder der jeweiligen Beschäftigten von dem jeweiligen Leasingnehmer aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen.

## 5. **Zuständigkeit und Verfahren**

- 5.1 <sup>1</sup>Sämtliche Leasingnehmer werden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vertreten. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist für alle grundsätzlichen Fragen betreffend die Rahmenvereinbarungen mit dem Leasinggeber und dem Dienstleister zuständig.
- 5.2 <sup>1</sup>Das Landesamt für Finanzen (Landesamt) ist für die Entlohnung der Beschäftigten und damit für die Entgeltumwandlung sowie die Vergütung des Auftragnehmers in Form der Gesamtleasingraten zuständig und vertritt in diesen Belangen zentral die Leasingnehmer als Arbeitgeber und Dienstherr. <sup>2</sup>Das Landesamt ist insofern für die technische Umsetzung, den Bestellvorgang, die Entgeltumwandlung, die Erfüllung der Zahlungspflichten der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber, die standardisierte Abwicklung der Störfälle gemäß Nr. 10 sowie die Prüfung und den Vollzug von rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages zuständig. <sup>3</sup>Im Bedarfsfall, insbesondere bei der Prüfung und dem Vollzug von rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen den Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag in Fällen von besonderer Bedeutung, stimmt sich das Landesamt mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ab. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung des Freistaates gemäß der Vertretungsverordnung bleibt davon unberührt. <sup>5</sup>Die Versicherungsleistungen werden hingegen unmittelbar zwischen den Beschäftigten und dem Leasinggeber beziehungsweise Dienstleister abgewickelt.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Zugang für die Beschäftigten zu JobBike Bayern und insbesondere zur Auslösung des Bestellprozesses erfolgt über das Portal „Mitarbeiterservice Bayern“ des Freistaates Bayern mit anschließender Einbindung in die Onlineplattform des Dienstleisters für alle weiteren Schritte nach Nr. 6. <sup>2</sup>Sämtliche Verfahrensschritte, einschließlich des Abschlusses des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages, erfolgen ausschließlich elektronisch über das Portal „Mitarbeiterservice Bayern“ des Freistaates Bayern in Verbindung mit der Onlineplattform des Dienstleisters.

## 6. Umsetzung von JobBike Bayern

- 6.1 <sup>1</sup>Die Leasingnehmer haben den Dienstleister und den Leasinggeber mit der Umsetzung von JobBike Bayern beauftragt. <sup>2</sup>Der Dienstleister arbeitet seinerseits mit Kooperationspartnern zusammen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten wählen im Zuge des Bestellprozesses unter Einbindung der Onlineplattform des Dienstleisters aus dem Angebot der Kooperationspartner ein beliebiges Fahrrad im Preissegment zwischen 750 Euro und 7 000 Euro aus. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der von dem jeweiligen Kooperationspartner angebotene Kaufpreis in Euro brutto, sodass auch Rabatte und eventuell weitere Vergünstigungen berücksichtigt werden können. <sup>5</sup>Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer (UVP) ist hingegen für die steuerliche Berücksichtigung (vergleiche Nr. 11) heranzuziehen.
- 6.2 <sup>1</sup>Im Rahmen des Bestellprozesses schließt der jeweilige Leasingnehmer mit dem Leasinggeber einen Einzelleasingvertrag über das von dem oder der Beschäftigten ausgewählte Fahrrad. <sup>2</sup>Weiterhin schließt der jeweilige Leasingnehmer mit dem oder der jeweiligen Beschäftigten einen Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag (Anlage) über das ausgewählte Fahrrad. <sup>3</sup>Auf der Grundlage dieses Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages erfolgt dann die Bereitstellung und Rückgabe des jeweiligen Fahrrads gegebenenfalls mitsamt leasingfähigem Zubehör an die jeweiligen Beschäftigten durch den Kooperationspartner des Dienstleisters. <sup>4</sup>Der gesamte Bestell- und Abwicklungsprozess ist dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbares Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) „Bestell- und Abwicklungsprozess“ zu entnehmen. <sup>5</sup>Der oder die Beschäftigte ist von dem jeweiligen Leasingnehmer bevollmächtigt und dazu verpflichtet, das Fahrrad auf Mängel zu untersuchen und im Fall der Mängelfreiheit die Übergabe durchzuführen.
- 6.3 Jedem oder jeder Beschäftigten wird für die Dauer eines Überlassungszeitraums jeweils nur ein Fahrrad überlassen.
- 6.4 <sup>1</sup>Mit dem Fahrrad kann auch fest mit dem Fahrrad verbundenes leasingfähiges Zubehör geleast werden. <sup>2</sup>Das zur Auswahl stehende leasingfähige Zubehör ist dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbares Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) „Leasingfähiges Zubehör JobBike Bayern“ zu entnehmen. <sup>3</sup>Das leasingfähige Zubehör wird mit der Umwandlungsrate abgegolten.
- 6.5 <sup>1</sup>Mit Bereitstellung des Fahrrads wird eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die auch eine Mobilitätsgarantie enthält. <sup>2</sup>Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbares Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) „Versicherung und Mobilitätsgarantie“ zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Versicherungsleistungen sind mit der Umwandlungsrate abgegolten.
- 6.6 <sup>1</sup>Bei Eintritt eines Störfalls greift das Störfallmanagement des Leasinggebers, um die Leasingnehmer von den wirtschaftlichen Folgen des jeweiligen Störfalls freizuhalten. <sup>2</sup>Die Leistungen des Störfallmanagements sind mit Zahlung der Gesamtleasingrate der jeweiligen Leasingnehmer an den Leasinggeber abgegolten.
- 6.7 <sup>1</sup>Mit Abschluss des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages werden die Beschäftigten zur jährlichen Inspektion und Wartung des Fahrrads entsprechend der Sachverständigenprüfung nach § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV-Prüfung) bei einem Kooperationspartner verpflichtet. <sup>2</sup>Diese Serviceleistungen sind mit der Umwandlungsrate abgegolten. <sup>3</sup>Einzelheiten sind dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbares Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) „Inspektion und Wartung“ zu entnehmen.

## 7. Pflichten

- 7.1 Mit Abschluss des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages übernehmen die Beschäftigten die nachfolgend näher bestimmten Pflichten hinsichtlich des ihnen vom jeweiligen Leasingnehmer überlassenen Fahrrads.
- 7.2 <sup>1</sup>Die Beschäftigten stimmen zu, dass ein Teil ihrer Bruttobezüge in Höhe der jeweiligen Umwandlungsrate monatlich als Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung von dem jeweiligen Leasingnehmer zum Zwecke der Entgeltumwandlung einbehalten wird. <sup>2</sup>Diese Einwilligung kann während des Überlassungszeitraums nicht widerrufen werden.

- 7.3 <sup>1</sup>Die Beschäftigten können aus ihrer Teilnahme an JobBike Bayern keinen Anspruch auf die Unterbreitung eines Kaufangebots für das überlassene Fahrrad nach Ablauf des Überlassungszeitraums gegen den jeweiligen Leasingnehmer, den Dienstleister oder den Leasinggeber ableiten. <sup>2</sup>Die Beschäftigten dürfen lediglich Kaufangebote des Dienstleisters nach Ablauf des Überlassungszeitraums und in den Fällen von Nr. 7.6 sowie Nr. 10 annehmen. <sup>3</sup>Den Beschäftigten steht es nach Ablauf des Überlassungszeitraums frei, das Fahrrad (ratenweise) zu kaufen, es privat zu leasen oder an den Kooperationspartner des Dienstleisters, bei dem es in Empfang genommen wurde, zurückzugeben.
- 7.4 <sup>1</sup>Die Beschäftigten bestätigen mit der Übernahme des Fahrrads die Mängelfreiheit und vertragsgemäße Beschaffenheit des Fahrrads. <sup>2</sup>Die Übernahme erfolgt entweder unmittelbar vom Kooperationspartner des Dienstleisters oder im Fall der Versendung des Fahrrads durch einen Paketdienstleister oder Spediteur. <sup>3</sup>Nach Übernahme des Fahrrads bestätigen die Beschäftigten mit einem über die Onlineplattform erzeugten Code die Übernahme des Fahrrads. <sup>4</sup>Die Beschäftigten verpflichten sich, das Fahrrad in der Zeit zwischen der Bereitstellung des Fahrrads und der vollzogenen Übernahme nicht zu benutzen (Nutzungsverbot). <sup>5</sup>Stellen die Beschäftigten bei der Fahrradübernahme einen offensichtlichen Mangel am Fahrrad fest, haben sie die Übernahme zu verweigern und gegenüber dem Kooperationspartner Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. <sup>6</sup>Bei Lieferung durch einen Paketdienst oder eine Spedition an den Beschäftigten oder an die Beschäftigte muss die Mängelrüge unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des JobBikes gegenüber dem Lieferanten erfolgen. <sup>7</sup>Ein Aufwendungsersatz dafür wird ausgeschlossen. <sup>8</sup>Erkennen die Beschäftigten erst nach der Übernahme das Vorliegen eines Mangels, hat der oder die Beschäftigte dies im Namen und im Auftrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers unverzüglich gegenüber Deutsche Dienstrad oder dem ausliefernden Fachhändler zu rügen und eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) geltend zu machen. <sup>9</sup>Die Leasingnehmer treten ihre Mängelgewährleistungsrechte einschließlich etwaig bestehender Garantieansprüche gegenüber dem Leasinggeber mit dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag an die jeweiligen Beschäftigten ab. <sup>10</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Mängelgewährleistungsrechte und Garantieansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner geltend zu machen. <sup>11</sup>Ansprüche der Beschäftigten gegen den jeweiligen Leasingnehmer wegen Mängeln an dem ihnen überlassenen Fahrrad bestehen nicht.
- 7.5 Die Beschäftigten sind verpflichtet, das ihnen überlassene Fahrrad nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 7.6 <sup>1</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Wartung und Inspektion nach § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV-Prüfung) von einem Kooperationspartner des Dienstleisters durchführen zu lassen. <sup>2</sup>Die erste Inspektion ist zwischen dem siebten bis einschließlich dem zwölften Monat, die zweite Inspektion zwischen dem 13. bis einschließlich dem 24. Monat und die dritte Inspektion zwischen dem 25. und dem 36. Monat des Überlassungszeitraums durchzuführen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten werden jeweils per E-Mail zur Durchführung der Inspektion und Wartung vom Dienstleister erinnert. <sup>4</sup>Einzelheiten sind dem Informationsblatt „Inspektion und Wartung“ auf dem nur für die Beschäftigten einsehbaren Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) zu entnehmen. <sup>5</sup>Nehmen die Beschäftigten trotz zweimaliger Aufforderung ihre Verpflichtung zur Durchführung der Inspektion und Wartung nicht wahr, kann der jeweilige Leasingnehmer den Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag kündigen. <sup>6</sup>In diesem Fall sind die jeweiligen Beschäftigten verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden entweder dem jeweiligen Leasingnehmer oder direkt dem Leasinggeber zu ersetzen. <sup>7</sup>Außerdem sind die jeweiligen Beschäftigten zur Rückgabe des Fahrrads an den Dienstleister oder einen Kooperationspartner verpflichtet, es sei denn, sie nehmen alternativ ein Kaufangebot des Dienstleisters an und erfüllen dieses oder die Beschäftigten schließen nach einem entsprechenden Angebot direkt mit dem Leasinggeber einen Privatleasingvertrag.
- 7.7 <sup>1</sup>Das Fahrrad ist gegen Diebstahl durch ein qualitativ hochwertiges Sicherheitsschloss zu sichern. <sup>2</sup>Die Beschäftigten sind darüber hinaus verpflichtet, das abgestellte Fahrrad mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss an einem unbeweglichen Gegenstand (zum Beispiel verankerter Fahrradständer oder -bügel) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es für mehr als 24 Stunden an einem öffentlichen Ort oder über Nacht abgestellt wird. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Sicherung

des Fahrrads mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss besteht auch dann, wenn das Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum oder in einem abgeschlossenen, gemeinschaftlich genutzten Raum abgestellt wird.

- 7.8 <sup>1</sup>Die Vornahme von Veränderungen am überlassenen Fahrrad ist grundsätzlich nicht zulässig. <sup>2</sup>Insbesondere sind Veränderungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrrads führen (sogenanntes Tuning) untersagt. <sup>3</sup>Ein Anbau oder Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Rädern, Pedalen, Klingel, Spiegel, Tacho oder sonstigen fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen ist jedoch zulässig, sofern diese Teile im Vergleich zur Erstausrüstung mindestens gleichwertig oder höherwertig sind. <sup>4</sup>Bei Rückgabe an den Leasinggeber sind die Beschäftigten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet, sofern das Fahrrad durch die Veränderungen nicht einen höherwertigen Zustand hat.
- 7.9 <sup>1</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Dienstleister über dessen Onlineplattform nach den dort genannten Vorgaben unverzüglich und unabhängig von der Schadensart über sämtliche Schäden zu informieren. <sup>2</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstleisters oder des Leasinggebers schriftliche Auskünfte zum Schadensfall zu erteilen und bei der Ermittlung von Schadensursache und Schadenshöhe mitzuwirken. <sup>3</sup>Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen im Schadensfall sind dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbaren Portal [jobbike-bayern.de](http://jobbike-bayern.de) „Versicherung und Mobilitätsgarantie“ zu entnehmen.
- 7.10 <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben das Fahrrad nach Ablauf des Überlassungszeitraums mit den entsprechenden Originalteilen oder höherwertigen Teilen in einem funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zurückzugeben. <sup>2</sup>Schäden am Fahrrad oder dem leasingfähigen Zubehör haben die Beschäftigten zu ersetzen, sofern diese nicht von den Versicherungsleistungen gedeckt sind oder es sich nicht um gebrauchstypischen Verschleiß handelt.
- 7.11 <sup>1</sup>Sofern die Beschäftigten eine Verpflichtung aus dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag verletzen, haben sie dem jeweiligen Leasingnehmer einen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten können den Nachweis erbringen, dass dem jeweiligen Leasingnehmer keine oder geringere Kosten entstanden sind. <sup>3</sup>Dienstrechtliche Disziplinarmaßnahmen oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

## **8. Sicherheitsbelehrung**

- 8.1 Es wird dringend empfohlen, bei Fahrten mit dem überlassenen Fahrrad einen geeigneten Schutzhelm und bei Dunkelheit reflektierende Bekleidung zu tragen.
- 8.2 Das überlassene Fahrrad ist im Straßenverkehr nur in einem verkehrssicheren Zustand zu nutzen und muss hierfür die dafür notwendigen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen.
- 8.3 Die Fahrradnutzung unter Einwirkung von Rauschmitteln außerhalb der gesetzlich beziehungsweise behördlich zugelassenen Grenzen ist verboten.

## **9. Leistungsumfang**

- 9.1 Die Beschäftigten können das Angebot von JobBike Bayern nach Ablauf des Überlassungszeitraums weitere Male in Anspruch nehmen, solange den Beschäftigten innerhalb eines Überlassungszeitraums jeweils nur ein Fahrrad überlassen wird und die Voraussetzungen in Nr. 4 erfüllt sind.
- 9.2 Zur Fahrradnutzung sind neben den Beschäftigten auch Ehe- oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Geschwister sowie Kinder und Pflegekinder, die im selben Haushalt leben, berechtigt.
- 9.3 Die Teilnahme an JobBike Bayern umfasst neben der Fahrradüberlassung auch die Versicherungsleistungen einschließlich der Mobilitätsgarantie sowie die Serviceleistungen.

9.4 <sup>1</sup>Nicht Gegenstand des Angebotes von JobBike Bayern sind Zusatzleistungen. <sup>2</sup>Die Kosten für solche Leistungen haben die Beschäftigten selbst zu tragen. <sup>3</sup>Sie sind nicht Gegenstand der Entgeltumwandlung.

## 10. Regelungen für Störfälle

Für den Eintritt von Störfällen nach Abschluss eines Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 10.1 <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, findet keine Entgeltumwandlung mehr statt. <sup>2</sup>Der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag wird beendet. <sup>3</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>4</sup>Die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter haben dem Landesamt einen Nachweis über die (beantragte) Versetzung in den Ruhestand vorzulegen (Versetzungsurkunde oder Antrag auf Versetzung in den Ruhestand). <sup>5</sup>Bei (dauerhafter) Dienstunfähigkeit ohne Versetzung in den Ruhestand findet bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern weiterhin eine Entgeltumwandlung statt. <sup>6</sup>Die Versteuerung des Leistungsaustauschs (vergleiche Nrn. 11.2 und 11.3) und des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (vergleiche Nr. 11.4) hat dann das Landesamt gleichwohl sicherzustellen.
- 10.2 <sup>1</sup>Ab dem Zeitpunkt der Gewährung einer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sieht der Leasinggeber für die Dauer von bis zu 15 Monaten von einer Forderung der Gesamtleasingraten gegenüber dem jeweiligen Leasingnehmer ab (Freistellungszeitraum). <sup>2</sup>Eine Entgeltumwandlung findet innerhalb dieses Freistellungszeitraums nicht statt; die Versteuerung des Leistungsaustauschs (vergleiche Nrn. 11.2 und 11.3) und des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (vergleiche Nr. 11.4) hat das Landesamt gleichwohl sicherzustellen. <sup>3</sup>Nach Ablauf des Freistellungszeitraums wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet, sofern nicht eine Entgeltumwandlung aufgrund der wiederhergestellten Erwerbsfähigkeit möglich ist. <sup>4</sup>Endet das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer, findet keine Entgeltumwandlung mehr statt. <sup>5</sup>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in diesen Fällen das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>6</sup>Der Freistellungszeitraum kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die (dauerhafte) Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 43 SGB VI durch vorsätzliche Selbstverletzung, durch den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder Alkohol oder durch absichtliche Selbstgefährdung herbeigeführt wurde. <sup>7</sup>In diesen Fällen können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben.
- 10.3 <sup>1</sup>Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr als sechs Wochen krank sind, sieht der Leasinggeber für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, längstens aber für die Dauer von 15 Monaten, von einer Forderung der Gesamtleasingraten gegenüber dem jeweiligen Leasingnehmer ab (Freistellungszeitraum). <sup>2</sup>Eine Entgeltumwandlung findet innerhalb dieses Freistellungszeitraums nicht statt; die Versteuerung des Leistungsaustauschs (vergleiche Nrn. 11.2 und 11.3) und des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (vergleiche Nr. 11.4) hat das Landesamt gleichwohl sicherzustellen. <sup>3</sup>Ist nach Ablauf des Freistellungszeitraums eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich, so wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet. <sup>4</sup>Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben.
- 10.4 <sup>1</sup>Sofern das Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, Kündigung oder Aufhebungsvertrag, Altersrente für langjährig Versicherte, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis beendet wird, findet keine Entgeltumwandlung mehr statt. <sup>2</sup>Der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag wird beendet. <sup>3</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>4</sup>Sofern das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Tod eines oder einer Beschäftigten endet, wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet. <sup>5</sup>Das Fahrrad ist von den Hinterbliebenen an den



Leasinggeber zurückzugeben. <sup>6</sup>Die Hinterbliebenen können die Rückgabe des Fahrrads durch (ratenweisen) Kauf oder Privatleasing verhindern. <sup>7</sup>Zum Nachweis des Todes ist die Vorlage der Sterbeurkunde durch einen Hinterbliebenen erforderlich.

- 10.5 <sup>1</sup>Im Falle der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung sieht der Leasinggeber für die Dauer von 18 Monaten von einer Forderung der Gesamtleasingraten gegenüber dem jeweiligen Leasingnehmer ab (Freistellungszeitraum), sofern für eine Dauer von sechs Monaten bereits eine Entgeltumwandlung stattgefunden hat (Wartezeit). <sup>2</sup>Eine Entgeltumwandlung findet innerhalb dieses Freistellungszeitraums nicht statt; die Versteuerung des Leistungsaustauschs (vergleiche Nrn. 11.2 und 11.3) und des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (vergleiche Nr. 11.4) hat das Landesamt gleichwohl sicherzustellen. <sup>3</sup>Ist nach Ablauf des Freistellungszeitraums eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich, etwa weil die Elternzeit verlängert wird oder der oder die jeweilige Beschäftigte das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet, so wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet. <sup>4</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>5</sup>Wird die Elternzeit bereits innerhalb der Wartezeit von sechs Monaten in Anspruch genommen, bleibt der Leasingnehmer zur Fortzahlung der Gesamtleasingraten gegenüber dem Leasinggeber verpflichtet. <sup>6</sup>Am Ende der Elternzeit wird in diesem Fall eine Aufrechnung der offenen Gesamtsumme der Umwandlungsraten, die in der Elternzeit fällig waren, mit den laufenden Bezügen vorgenommen, entweder in einer Summe oder über mehrere Monate verteilt, es sei denn, der oder die Beschäftigte bezahlt diese zuvor bereits an das Landesamt. <sup>7</sup>Es soll hierdurch gerade vermieden werden, dass die Vergünstigung in Form des Freistellungszeitraums in Anspruch genommen wird, ohne dass eine ausreichende Entgeltumwandlung stattgefunden hat.
- 10.6 <sup>1</sup>Sofern das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgrund einer unentgeltlichen Freistellung des Beschäftigten oder einer Beurlaubung ohne Entgeltzahlung oder Dienstbezüge ruht, findet keine Entgeltumwandlung mehr statt. <sup>2</sup>Der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag wird grundsätzlich beendet, wenn nicht das Landesamt im Einvernehmen mit dem Leasinggeber ein Absehen von der Forderung der Gesamtleasingraten je nach Einzelfall vereinbaren kann. <sup>3</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>4</sup>In jedem Fall ist der jeweilige Leasingnehmer von den wirtschaftlichen Folgen der unentgeltlichen Freistellung freizustellen.
- 10.7 <sup>1</sup>Sofern ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte gegen wesentliche Bestimmungen aus dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag verstößt, insbesondere das Fahrrad grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder der Aufforderung zur Inspektion und Wartung mindestens zweimal nicht nachkommt, und Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen, wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet. <sup>2</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben in diesem Fall die restlichen Gesamtleasingraten zu tragen oder den jeweiligen Leasingnehmer von der Zahlung der Gesamtleasingraten an den Leasinggeber freizustellen.
- 10.8 <sup>1</sup>Werden bei einem Beschäftigten oder einer Beschäftigten Bezüge gepfändet und entfällt hierdurch die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, tritt die Insolvenz eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten ein oder tritt ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte vorzeitig in die Altersrente ein und wurde der Antrag auf Altersrente bereits vor dem Abschluss des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages gestellt, so findet eine Entgeltumwandlung nicht mehr statt. <sup>2</sup>Der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag wird beendet. <sup>3</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>4</sup>Die Beschäftigten haben in diesem Fall die restlichen Gesamtleasingraten zu tragen oder den jeweiligen Leasingnehmer von der Zahlung der Gesamtleasingraten an den Leasinggeber freizustellen.
- 10.9 <sup>1</sup>Sofern Beschäftigte ihren Wohn- oder Dienstort an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlagern, wird der Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag beendet. <sup>2</sup>Die Beschäftigten können in diesem Fall das Fahrrad (ratenweise) kaufen, zum Privatleasing übernehmen oder zurückgeben. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben in diesem Fall die restlichen

Gesamtleasingraten zu tragen oder den jeweiligen Leasingnehmer von der Zahlung der Gesamtleasingraten an den Leasinggeber freizustellen.

## 11. Steuerliche Behandlung

- 11.1 <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung von den Bruttobezügen einbehalten werden, mindern die steuerpflichtigen Bruttobezüge und somit die steuerliche Belastung der Beschäftigten. <sup>2</sup>Die steuerpflichtigen Bruttobezüge sind um den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung (vergleiche Nr. 11.4) zu erhöhen.
- 11.2 <sup>1</sup>Die Nutzungsüberlassung eines geleasteten Fahrrads durch den Leasingnehmer an einzelne seiner Bediensteten im Wege der Entgeltumwandlung stellt einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch dar (§ 3 Abs. 12 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes – UStG), der grundsätzlich die Voraussetzungen für die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG erfüllt. <sup>2</sup>Solange für den Freistaat Bayern § 2 Abs. 3 UStG a. F. zur Anwendung kommt (Inanspruchnahme der Optionsregelung in § 27 Abs. 22 Satz 3 und Abs. 22a UStG), liegt jedoch mangels Vorliegens eines Betriebs gewerblicher Art (§ 4 Abs. 1 KStG) keine unternehmerische Tätigkeit vor. <sup>3</sup>Die Nutzungsüberlassung unterliegt insoweit nicht der Umsatzsteuer, im Gegenzug kann kein Vorsteuerabzug aus damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zum Beispiel Leasingraten) geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Nach Auslauf des Optionszeitraums (Beginn des Anwendungszeitraums von § 2b UStG) stellt die Überlassung der Fahrräder einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar. <sup>5</sup>Die Umsätze sind in einer Umsatzsteuererklärung des Freistaates Bayern einzutragen. <sup>6</sup>Die Höhe des Bezügeverzichts ist dabei grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG als Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung heranzuziehen. <sup>7</sup>Bei Bemessung nach der Höhe des Bezügeverzichts ist jedoch die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG zu prüfen; das heißt, es sind mindestens die Selbstkosten (zum Beispiel Leasingraten) nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG als Bemessungsgrundlage für die Nutzungsüberlassung durch die Leasingnehmer heranzuziehen. <sup>8</sup>Es wird aus Vereinfachungsgründen aber nicht beanstandet, wenn als Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Nutzungsüberlassung monatlich 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads berücksichtigt wird. <sup>9</sup>Dieser Wert ist als Bruttowert anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist (vergleiche Abschnitt 15.24 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). <sup>10</sup>Eine Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage entfällt in diesem Fall. <sup>11</sup>Im Gegenzug zur Besteuerung der Nutzungsüberlassung steht dem Freistaat Bayern als Leasingnehmer ein korrespondierendes Recht auf Vorsteuerabzug aus den unmittelbar mit der Nutzungsüberlassung zusammenhängenden Aufwendungen (zum Beispiel Leasingraten) zu. <sup>12</sup>Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der in den Sätzen 8 bis 10 genannten Vereinfachungsregelung.
- 11.3 Für den Freistaat Bayern als Leasingnehmer übernimmt das Landesamt die Umsatzsteueranmeldung sowie die Umsatzsteuerabführung.
- 11.4 <sup>1</sup>Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrrads ist nach § 8 Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern vom 9. Januar 2020 (Bundessteuerblatt Teil I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. <sup>2</sup>Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung ist 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der steuerlichen Bemessungsgrundlage anzusetzen. <sup>3</sup>Steuerliche Bemessungsgrundlage ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer (vergleiche Randnummer 2 der Gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern vom 9. Januar 2020). <sup>4</sup>Dieser geldwerte Vorteil schließt die Vorteile aus der Vollkaskoversicherung, den Inspektionsleistungen und der Mobilitätsgarantie mit ein. <sup>5</sup>Mitgeleastes Zubehör oder Zusatzleistungen oder beides erhöhen die steuerliche Bemessungsgrundlage nach Satz 3 um deren um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreise (regelmäßig der Verkaufspreis).

- 11.5 <sup>1</sup>Auf den geldwerten Vorteil können im Lohnsteuerabzugsverfahren keine von der nutzenden Person selbst zu tragenden Kosten angerechnet werden. <sup>2</sup>Diese Kosten können ausschließlich in der individuellen Einkommensteuererklärung der Beschäftigten geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Zur erleichterten Anrechnung dieser Kosten gegenüber dem Finanzamt weist das Landesamt den aus der privaten Nutzungsüberlassung des Fahrrads resultierenden geldwerten Vorteil gesondert auf der Lohnsteuerbescheinigung des oder der Beschäftigten aus.
- 11.6 <sup>1</sup>Vertraglich darf den Leasingnehmern und ihren JobBike Bayern nutzenden Beschäftigten im Hinblick auf die ertragssteuerrechtliche Situation (vergleiche insbesondere BMF-Schreiben vom 19. April 1971, Bundessteuerblatt Teil I S. 264) kein Anspruch auf den Kauf des jeweiligen Fahrrads eingeräumt werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Einzelleasingvertrages kann der Dienstleister dem jeweiligen Beschäftigten oder der jeweiligen Beschäftigten ein Angebot zum Kauf des Fahrrads nebst Zubehör unterbreiten. <sup>3</sup>Das Kaufangebot darf nicht Bestandteil von Einzelleasingverträgen sein und hat nach Ablauf des Leasingzeitraums gesondert zu erfolgen.
- 11.7 Erfolgt durch den Dienstleister nach Ablauf des Einzelleasingvertrages ein Kaufangebot an die jeweiligen Beschäftigten, wird der Preis des Fahrrads anhand eines vom Dienstleister anzugebenden Prozentsatzes der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgelegt (Restwert).
- 11.8 <sup>1</sup>Sofern das Fahrrad von den jeweiligen Beschäftigten zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG erworben wird, ist der Unterschiedsbetrag als geldwerter Vorteil aus einem solchen verbilligten Verkauf vom Dienstleister als steuerpflichtiger Arbeitslohn nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal zu versteuern und aus dem Kaufpreis zu finanzieren. <sup>2</sup>Der übliche Endpreis eines Fahrrads, das den Beschäftigten nach dem Ende des Überlassungszeitraums überlassen wird, kann aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage angesetzt werden (vergleiche Nr. 11.4 und Schreiben des BMF vom 17. November 2017, Bundessteuerblatt Teil I S. 1546, Tz. 3 und 4). <sup>3</sup>Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden.
- 11.9 <sup>1</sup>Sofern die Nutzungsüberlassung vor dem Ablauf des Überlassungszeitraums endet und der oder die Beschäftigte oder sein Rechtsnachfolger in das von ihm oder ihr bis zu diesem Zeitpunkt genutzte Fahrrad erwirbt, ermittelt sich der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) aus Vereinfachungsgründen wie folgt: <sup>2</sup>Der in Nr. 11.8 genannte Betrag ist um 1 von 60 der auf volle 100 Euro abgerundeten steuerlichen Bemessungsgrundlage (vergleiche Nr. 11.4) für jeden Monat der Restlaufzeit zu erhöhen. <sup>3</sup>Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Besteuerung dieses geldwerten Vorteils wird gemäß § 37b Abs. 1 EStG vom Dienstleister vorgenommen.

## 12. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2024 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2029 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor

Dr. Alexander Voitl  
Ministerialdirektor

**Anlage:** Muster Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag



### Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag

**Dienstherr/Arbeitgeber**

Dienststelle

Muster

Straße, Nr. PLZ,

Musterstr. 1

ORT

97424 Schweinfurt

**Berechtigte/r Beschäftigte/r**

Anrede

Frau

Nach-/Vorname

Petra Bach

Straße, Nr.

Hauptstr. 2

PLZ, ORT

97421, Schweinfurt

E-Mail/Telefon ID

Petra.bach@musterfirma.de

09721-4711

**JobBike**

Kategorie

E-Bike

Marke Modell

Husqvarna Bicycles

Größe Farbe

Cross Tourer 4

Zubehör

45

Green / White / Orange Red

**Bruttolistenpreis inkl. MwSt.**

2.999,00 €

**Vereinbarter Kaufpreis inkl. MwSt.**

2.999,00 €

**Lieferant**

Fachhändler

Musterfachhändler

Straße, Nr.

Musterstr. 1

PLZ, ORT

Berlin 97424

**Gesamtrate**

106,84 €

**Umwandlungsbetrag in €**

106,84 €

**Laufzeit in Monaten**

36

**Geldwerter Vorteil (mtl. zu versteuern)**

7,00 €

## 1. Überlassung

Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber überlässt der/dem Beschäftigten das auf Seite 1 genannte, vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber geleaste Fahrrad oder Pedelec inklusive leasingfähigem Zubehör gemäß Liste (nachstehend „JobBike“ genannt) auf Grundlage dieses Vertrages zur vertragsgemäßen dienstlichen und privaten Nutzung. Die vertragsgemäße Nutzung ergibt sich insbesondere aus den Eigenschaften des JobBikes, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbedingungen. In diesem Vertrag wird auch auf die „Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT, Teil 1: Dienstradabsicherung und Mobilität“ (nachstehend „DIENSTRAD-PROTECT“) eingegangen, sowie auf das Merkblatt „Dienstrad-Wartung und Inspektion“, die dem/der Beschäftigten in der Onlineplattform der DD Deutsche Dienstrad GmbH (nachstehend „Deutsche Dienstrad“ genannt) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages / Laufzeit

- 2.1 Dieser Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag (nachstehend „Vertrag“) kommt zustande, wenn Deutsche Dienstrad im Auftrag des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers und zugleich als dessen Stellvertreter den über die Onlineplattform digital gestellten Antrag des/der Beschäftigten angenommen hat. Er ist aufschiebend bedingt und wird erst dann wirksam, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber den Antrag des/der Beschäftigten auf Überlassung des JobBikes innerhalb eines Zeitraums, den der/die Beschäftigte unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, in der Onlineplattform freigegeben hat. Dieser Vertrag kommt nach dieser Freigabe auch ohne handschriftliche Unterschrift des/der Beschäftigten und des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers in digitaler Form rechtswirksam zustande.
- 2.2 Dienstherr bzw. Arbeitgeber und der/die Beschäftigte können von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Überlassung des JobBikes nicht zustande kommt, z.B. weil das JobBike nicht lieferbar ist.
- 2.3 Dieser Vertrag ist befristet abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder des/der Beschäftigten bedarf, nach Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab dem auf den Zeitpunkt der Übernahme folgenden Monatsersten.
- 2.4 Das JobBike kann von dem/der Beschäftigten sowohl im Inland als auch für vorübergehende, zeitlich begrenzte Zeiträume (z.B. Urlaub oder Freistellungen) in den räumlichen Gebieten im Ausland privat genutzt werden, sofern die Absicherung gemäß den „Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT, Teil 1: Dienstradabsicherung und Mobilität“ gegeben ist.

## 3. Entgeltumwandlung

- 3.1 Der/die Beschäftigte kann das JobBike ab dem Tag der Übernahme, jedoch nicht früher, nutzen. Im Monat der Übernahme stellt der Dienstherr bzw. Arbeitgeber dem/der Beschäftigten das JobBike kostenfrei zur Verfügung. Eine Entgeltumwandlung findet ab dem 1. des der Übernahme folgenden Monats für 36 Monate statt. Nachfolgende Regelungen dieser Ziffer 3. gelten deshalb ab dem ersten Tag des der Übernahme folgenden Monats. Der geldwerte Vorteil wird hingegen ab dem Überlassungszeitpunkt

immer monatsweise ermittelt, selbst, wenn das JobBike in einem Monat nur einen Tag überlassen wird.

- 3.2** In entsprechender Anwendung des Art 3 Abs. 3 BayBesG bzw. in Anwendung tarifvertraglichen Regelungen zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings wandelt der Dienstherr bzw. Arbeitgeber monatlich einen Teilbetrag der Bruttobezüge in Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate in einen Anspruch auf Nutzung des auf Seite 1 genannten JobBikes um. Der/die Beschäftigte erteilt hierzu seine Zustimmung. Die Umwandlungsrate umfasst die Überlassung des JobBikes inkl. leasingfähigem Zubehör, die Versicherungs- sowie Serviceleistungen (Inspektion und Wartung), nicht jedoch eventuelle Zusatzleistungen (z.B. Versandkosten, Montagekosten). Nach Übernahme des JobBikes wird eine Anlage zu diesem Vertrag erstellt und dem/der Beschäftigten zur Verfügung gestellt, aus der die genauen Fahrzeugdaten des JobBikes inkl. Rahmennummer und die Einzelheiten des Umwandlungsbetrages zu entnehmen sind.

Entfällt während der Dauer der Vertragslaufzeit die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, besteht die Pflicht des/der Beschäftigten zur Zahlung der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 11.2 – 11.5 und 13.

- 3.3** Ein sich aus der Überlassung des JobBikes ergebender geldwerter Vorteil ist steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Bei JobBikes, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, beträgt der geldwerte Vorteil derzeit monatlich 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des JobBikes einschließlich Umsatzsteuer. Sämtliche Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind damit abgegolten.
- 3.4** Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern und sich Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate auswirken können. Der/die Beschäftigte stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu.
- 3.5** Dienstherr bzw. Arbeitgeber und der/die Beschäftigte sind sich einig, dass für den Fall, dass während oder nach Beendigung des zwischen dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und dem Leasinggeber geschlossenen Einzelleasingvertrages Einkommens- bzw. Lohnsteuer von den Finanzbehörden fällig gestellt werden sollten, diese Forderung von dem/der Beschäftigten zu tragen ist und vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber von den laufenden Bezügen des/der Beschäftigten einbehalten werden bzw. nachträglich und auch nach Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses eingefordert werden kann.

#### **4. Übernahme und Beginn der Überlassung, Untersuchungsobliegenheit, Verhalten bei Mängeln**

- 4.1** Die Überlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des JobBikes durch den Fachhändler und der Übernahme durch den/die Beschäftigte/n. Die Überlassung beginnt am Tag der ordnungsmäßigen, mängelfreien und funktionsfähigen Übernahme des JobBikes.
- 4.2** Der/die Beschäftigte wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers das JobBike bei Auslieferung und Erhalt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit, Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit und äußerliche Unversehrtheit zu prüfen (Untersuchungsobliegenheit) und ist bei Mängelfreiheit verpflichtet, das JobBike im Namen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zu übernehmen und die Übernahme gegenüber Deutsche Dienstrad durch Eingabe des Abholcodes im Online-Portal zu bestätigen. Im Rahmen der Übernahme hat sich der/die Beschäftigte sowohl in die technischen Funktionen als auch hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit einweisen zu lassen. Hat der/die Beschäftigte einen Abholcode erhalten und wird die Übernahmebestätigung durch den liefernden Fachhändler übermittelt, ist der/die Beschäftigte verpflichtet daran mitzuwirken. Wird das JobBike dem/der Beschäftigten durch Paketdienst oder Spedition geliefert, so ist diese/dieser bei Mängelfreiheit verpflichtet, die Bestätigung der Übernahme gegenüber Deutsche Dienstrad durch Eingabe des ihm zugesandten Übernahmecodes im Online-Portal innerhalb von fünf Tagen ab Lieferung zu erklären.
- 4.3** Kommt der/die Beschäftigte ihrer/seiner Untersuchungsobliegenheit nicht nach, verweigert diese/dieser die Bestätigung der Übernahme pflichtwidrig oder gibt diese/dieser eine infolge erkennbarer Mängel fehlerhafte Übernahmebestätigung ab, so hat diese/dieser dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 4.4** Zeigen sich im Rahmen der Untersuchung des JobBikes bei der Übernahme offensichtliche Mängel, so hat der/die Beschäftigte im Namen und im Auftrag des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unverzüglich die Übernahme gegenüber dem ausliefernden Fachhändler zu verweigern. Zeigen sich Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt, hat der/die Beschäftigte dies im Namen und im Auftrag des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers unverzüglich gegenüber Deutsche Dienstrad oder dem ausliefernden Fachhändler zu rügen und eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) geltend zu machen. Hierzu tritt der Dienstherr bzw. Arbeitgeber dem/der Beschäftigten die Mangelgewährleistungsrechte gegenüber dem jeweiligen Fachhändler ab. Der/die Beschäftigte nimmt die Abtretung hiermit an. Verweigert der/die Beschäftigte bei Mängeln die Übernahme, hat er/sie dies der Deutschen Dienstrad für den Dienstherrn bzw. den Arbeitgeber in Textform mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des JobBikes an den/die Beschäftigten und beträgt im Regelfall 24 Monate, es sei denn, der Fachhändler hat den Mangel arglistig verschwiegen.

Bei Lieferung durch einen Paketdienst oder eine Spedition an den/die Beschäftigte/n muss die Mängelrüge unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des JobBikes gegenüber dem Lieferanten erfolgen. Ein Aufwendungsersatz dafür wird ausgeschlossen. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, die Deutsche Dienstrad unverzüglich nach Feststellung über Mängel am JobBike oder einer unvollständigen Lieferung,

spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Erklärung der Mängelrüge gegenüber dem ausliefernden Fachhändler oder dem Lieferanten, in Textform zu informieren.

Weiterhin ist Deutsche Dienstrad für den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber durch den/die Beschäftigte/n unverzüglich darüber in Textform zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der/die Beschäftigte darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche erlöschen.

## **5. Überlassung durch den/die Beschäftigte/n an Dritte sowie Rechte Dritter**

**5.1** Die Überlassung des JobBikes an Dritte ist unzulässig. Davon ausgenommen ist eine vertragsgemäße Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Geschwister sowie Kinder und Pflegekinder, die im selben Haushalt leben. Der/die Beschäftigte haftet in jedem Fall der Überlassung des JobBikes zur Nutzung durch Dritte gesamtschuldnerisch neben dem Nutzer.

**5.2** Etwaige Verstöße gegen den zulässigen Rahmen der Überlassung und daraus resultierende Schäden sind nicht vom vertragsgemäßen Gebrauch und auch nicht vom Versicherungsschutz umfasst und stellen eine Vertragsverletzung dar. Der/die Beschäftigte haftet für jeden Schaden, der aufgrund der Zuwiderhandlung am JobBike oder im Zusammenhang mit der Benutzung des JobBikes entsteht, selbst und unmittelbar.

**5.3** Der/die Beschäftigte muss das JobBike von Rechten Dritter freihalten. Er/sie darf das JobBike nicht vermieten, verpfänden, verleihen, verschenken, veräußern oder zur Sicherheit übereignen. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

## **6. Allgemeine Nutzungsregelungen**

**6.1** Die gesetzlichen Verkehrsbestimmungen sind einzuhalten und zu beachten. Der/die Beschäftigte hat für einen stets betriebs- und verkehrssicheren Zustand des JobBikes auf seine/ihre Kosten zu sorgen. Der/die Beschäftigte hat sich stets an die für die Betriebs- und Verkehrssicherheit geltenden Vorschriften zu halten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

**6.2** Der/die Beschäftigte hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das JobBike

- sach- und bestimmungsgemäß sowie schonend behandelt und gepflegt wird;
- stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand (Reifen, Räder, Antrieb, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten wird;
- beim Abstellen ordnungsgemäß gesichert wird. Dies erfordert die Sicherung des JobBikes mit einem Schloss und beim Abstellen an einem öffentlichen Ort für mehr als 24 Stunden oder über Nacht die Befestigung an einem unbeweglichen Gegenstand.

**6.3** Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, den Sorgfaltspflichten unter Ziffer 6.2 zu entsprechen. Werden erhebliche und/oder wiederkehrende Schäden am JobBike durch Deutsche



Dienstrad festgestellt, ist diese verpflichtet, dies dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber entsprechend zu melden.

- 6.4** Dem/der Beschäftigten ist es untersagt, das JobBike unter Einwirkung von Rauschmitteln außerhalb der gesetzlich bzw. behördlich zugelassenen Grenzen zu nutzen.
- 6.5** Sämtliche von dem/der Beschäftigten oder Dritten verursachten Bußgelder oder sonstige Geldstrafen trägt der/die Beschäftigte.

## **7. Pflege, Inspektion und Wartung**

- 7.1** Das JobBike ist regelmäßig einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung/Garantiebestimmungen des Herstellers zu unterziehen. Entstehende Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Beschäftigte, mit Ausnahme der jährlichen Inspektion und Wartung, die bereits durch die zu zahlende Umwandlungsrate abgedeckt ist.

- 7.2** Aufgrund der auch dienstlich bedingten Nutzung des JobBikes ist der/die Beschäftigte verpflichtet bei einem in der Onlineplattform der Deutschen Dienstrad gelisteten Fachhändler mindestens einmal jährlich eine Inspektion und Wartung gemäß der Sachverständigenprüfung nach § 57 der DGUV-Vorschrift 70 (UVV-Prüfung) durchführen zu lassen, um die Betriebssicherheit nachweislich zu gewährleisten. Die erste Durchführung dieser Inspektion und Wartung hat frühestens nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe des JobBikes an den/die Beschäftigte/n zu erfolgen. Grundlage der Inspektion und Wartung ist die Inspektionsliste der Deutschen Dienstrad, die den Vorgaben des Verbundes Service & Fahrrad (VSF), dem Bundesinnungsverband für das deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) und dem VDZ Handelsverband Zweirad entspricht. Zur Bestätigung der Durchführung der Inspektion und Wartung hat der/die Beschäftigte den von der Deutschen Dienstrad über die Onlineplattform zur Verfügung gestellten Inspektions-Code ordnungsgemäß einzulösen.

Erbringt der Fachhändler die Inspektion und Wartung nicht ordnungsgemäß, ist der/die Beschäftigte verpflichtet, die sich ergebenden Ansprüche direkt beim leistenden Fachhändler geltend zu machen.

Mit dem Ende dieses Vertrages, egal ob vorzeitig oder regulär, endet jeglicher Anspruch auf Inspektion und Wartung.

Der/die Beschäftigte wird jeweils zu Beginn und während einer Inspektionsperiode per E-Mail und über die Onlineplattform an die Durchführung der Inspektion und Wartung erinnert.

- 7.3** Nimmt der/die Beschäftigte nach zweimaliger Aufforderung ihre/seine Verpflichtung zur Durchführung der Inspektion und Wartung nicht wahr, ist Deutsche Dienstrad verpflichtet, den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber über dieses Versäumnis zu informieren. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber behält sich geeignete Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages vor. Wird dieser Vertrag durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gekündigt, ist der/die Beschäftigte verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden, entweder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder direkt dem Leasinggeber, zu ersetzen. Außerdem ist der/die Beschäftigte zur Rückgabe des JobBikes an Deutsche Dienstrad verpflichtet, es sei denn, er nimmt alternativ ein Kaufangebot von Deutsche Dienstrad an und erfüllt dieses oder der/die

Beschäftigte schließt nach einem entsprechenden Angebot direkt mit dem Leasinggeber einen Privatleasingvertrag.

## **8. Verschleiß**

Neben der jährlichen Inspektion und Wartung hat der/die Beschäftigte Anspruch auf Verschleißreparaturen inkl. notwendiger Verschleißteile, um den verkehrssicheren Zustand des JobBikes sicherzustellen, sofern die Verschleißreparaturen nicht durch die Gewährleistungsansprüche oder ggf. durch eine Herstellergarantie abgedeckt sind und nicht auf Schäden beruhen, die durch unsachgemäße Handhabung, Unfall oder durch Dritte verursacht wurden. Dieser Anspruch besteht ab dem Tag der Übernahme des JobBikes. Die dafür notwendigen Werkstattbesuche bei einem in der Onlineplattform der Deutschen Dienstrad gelisteten Fachhändler können während der 36-monatigen Laufzeit dieses Vertrages jederzeit und unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Verschleißreparaturen inkl. Verschleißteile sind betragsmäßig nicht begrenzt.

Zu den Verschleißteilen zählen insbesondere: Mantel/Reifen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsflüssigkeit, Felgen, Fahrradkette, Zahnriemen, Kassette/Zahnkranz, Ritzel, Kettenblätter, Schalt- und Bremszüge zzgl. Außenhülle, Schalungsrollchen/Schalungsradchen, Pedale, Griffe, Lenkerband, Naben und Freilaufkörper, Tretlager, Federgabel und Dämpfer. Ausgenommen sind nicht fest verbaute Teile und Zubehör.

Mit umfasst ist auch der Austausch des Akkus in Folge von Verschleiß. Ein Verschleiß des Akkus ist gegeben, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft unter 65 % liegt.

Erbringt der Fachhändler die Verschleißreparatur nicht ordnungsgemäß, ist der/die Beschäftigte verpflichtet, die sich ergebenden Ansprüche direkt beim leistenden Fachhändler geltend zu machen.

Zur Bestätigung der Durchführung der Verschleißreparatur hat der/die Beschäftigte den von ihm/ihr in der Onlineplattform der Deutschen Dienstrad generierten Service-Code ordnungsgemäß bei dem jeweiligen Fachhändler, der die Verschleißreparatur vornimmt, einzulösen.

Mit dem Ende dieses Vertrages, egal ob vorzeitig oder regulär, endet jeglicher Anspruch auf Verschleißreparaturen.

## **9. Umbau, Veränderungen, Anbau und Tausch von Teilen des JobBikes**

- 9.1** Ein Umbau bzw. Veränderung des JobBikes ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho, die mindestens mit der Erstausrüstung gleichwertig oder im Vergleich höherwertig sind, ist zulässig.
- 9.2** Insbesondere sind Veränderungen oder Ergänzungen, die zu einer Leistungssteigerung des JobBikes (Tuning) führen, untersagt. Jeder Verstoß führt dazu, dass der/die Beschäftigte allein für die rechtlichen Konsequenzen verantwortlich ist und dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber jeglichen Schaden, der daraus entsteht, z.B. wegen Wegfall des Versicherungsschutzes oder Unmöglichkeit der Vermarktung, während der Laufzeit oder am Ende der Laufzeit zu ersetzen hat.
- 9.3** Das Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht des/der Beschäftigten an allen zusätzlich eingebauten, fest mit dem JobBike verbundenen Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht zeitgleich mit dem Einbau auf den Leasinggeber als Eigentümer des JobBikes über. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Leasinggebers, soweit diese nicht durch mindestens gleichwertige Austauschteile ersetzt wurden. Macht der/die Beschäftigte hinsichtlich der Veränderungen von seinem Wegnahmerecht Gebrauch, so ist er zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet, andernfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen ohne Ausgleichspflicht in das Eigentum des Leasinggebers über.

## **10. Versicherungsschutz / Verhalten im Schadensfall oder bei Diebstahl / Haftung**

- 10.1** Für das JobBike hat der Dienstherr bzw. Arbeitgeber über den Leasinggeber eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, für die die nachfolgenden und dazu die ergänzenden „Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT, Teil 1: Dienstradabsicherung und Mobilität“ gelten. Die Bedingungen von DIENSTRAD-PROTECT können auf der Onlineplattform von Deutsche Dienstrad eingesehen werden (siehe Ziffer 19.3).

Durch DIENSTRAD-PROTECT sind das JobBike und das leasingfähige Zubehör gegen (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler, Bedienungsfehler durch unsachgemäße Handhabung, Beschädigung durch Verkehrsunfall oder Sturz, Beschädigung oder Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten sowie gegen Schäden durch Naturereignisse (Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Brand, Blitzschlag) abgesichert.

- 10.2** Der/die Beschäftigte ist zur Einhaltung der Bedingungen und Obliegenheiten von DIENSTRAD-PROTECT verpflichtet. Dabei ist die Sicherung des JobBikes vor Diebstahl oder Einbruchdiebstahl (nach Maßgabe von Ziffer 6.2 dieses Vertrages) eine wesentliche Pflicht des/der Beschäftigten.
- 10.3** Bei einem Schaden an dem JobBike aus jeglichem Grund ist eine Schadensmeldung durch den/die Beschäftigte/n gemäß den Bedingungen DIENSTRAD-PROTECT über die Onlineplattform der Deutschen Dienstrad vorzunehmen und die darin genannten Unterlagen einzureichen. Handelt es sich um einen Schaden an dem JobBike oder versichertem Zubehör durch (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

oder Unfall mit Fremdbeteiligung hat dies der/die Beschäftigte außerdem bei einer Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen und das Aktenzeichen der polizeilichen Anzeige in der Schadensmeldung mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Stellt sich im Schadensfall heraus, dass der/die Beschäftigte gegen die Bedingungen der DIENSTRAD-PROTECT verstoßen hat, besteht das Recht zur Kürzung der Entschädigung entsprechend der Schwere des Mitverschuldens des/der Beschäftigten und der/die Beschäftigte trägt die hierdurch nicht gedeckten Schäden.

- 10.4** Im Falle einer privaten Nutzung hat der/die Beschäftigte alle nicht von der Versicherung gedeckten und von ihm zu verantwortenden Schäden und Wertminderungen selbst zu tragen, wie z.B. Schäden aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei nicht vertragsgemäßem Gebrauch des JobBikes sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten. Dasselbe gilt für Schäden, die durch oder mit dem JobBike Dritten zugefügt werden. Die vorstehende Haftung des/der Beschäftigten erstreckt sich auch auf Dritte, denen der/die Beschäftigte berechtigterweise das JobBike überlassen hat (siehe Ziffer 5).

Soweit im Falle einer dienstlichen Nutzung nicht die Vollkaskoversicherung eingreift, gelten die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über eine privilegierte Haftung des/der Beamten (§ 48 BeamtStG, Art. 78 BayBG) bzw. des/der Arbeitnehmer/in. Danach haftet der/die Beschäftigte grundsätzlich für alle von ihm/ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden gegenüber dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber in nahezu vollem Umfang. Bei mittlerer Fahrlässigkeit beteiligt sich der/die Beschäftigte grundsätzlich angemessen an den Kosten für die Schadensbeseitigung, es sei denn die für den/die Beschäftigte/n geltenden Regelungen (gesetzlich oder in einem Tarifvertrag) sehen anderes vor.

Der/die Beschäftigte hat für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nach Aufforderung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich nachzuweisen.

Der/die Beschäftigte stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber von Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.

- 10.5** Bestandteil von DIENSTRAD-PROTECT ist eine Mobilitätsgarantie. Diese umfasst alle Leistungen gemäß Nr. 5 der Bedingungen von DIENSTRAD-PROTECT, u.a. telefonischer 24/7-Notfallservice (Hotline), Pannenhilfe inkl. Abschleppservice, Kostenübernahme für Weiter- und Rückfahrt, Ersatzfahrrad.

Zur Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie hat der/die Beschäftigte den Leistungsfall zwingend über die Mobilitätshotline eines Mobilitätsdienstleisters unter Tel. 089 / 45560182 (aus dem Ausland 089 / 45560182), die an 7 Tagen / 24 Stunden erreichbar ist, zu melden und die erforderlichen Mobilitätsleistungen abzustimmen.

## **11. Vorzeitige Beendigung des Überlassungs- und Entgeltumwandelungsvertrages / Schadensersatz**

- 11.1** Eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrages ist grundsätzlich nicht möglich.

- 11.2** Aus nachstehenden Gründen endet dieser Vertrag, die Verpflichtung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zur Überlassung des JobBikes und die Entgeltumwandlung auch vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit:
- a) wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber dem/der Beschäftigten das JobBike nicht mehr zur Nutzung überlassen kann, insbesondere aus Gründen, die aus dem Vertragsverhältnis des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers mit dem Leasinggeber herrühren (z.B. Insolvenz einer der Vertragsparteien, sonstiger Verlust des Rechts zur Besitzüberlassung);
  - b) wenn das Beamten- oder Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zwischen den Parteien gleich aus welchem Grund beendet wird. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses endet dieser Vertrag spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund mit deren Ausspruch;
  - c) bei Beurlaubung des/der Beschäftigten ohne Zahlung von Bezügen;
  - d) bei unentgeltlicher Freistellung des/der Beschäftigten;
  - e) wenn der/die Beschäftigte verstirbt;
  - f) wenn der/die Beschäftigte erheblich gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag (insbesondere aus Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6) verstößt und Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen;
  - g) bei Wegfall der Berechtigung zur Teilnahme an dem Angebot „JobBike Bayern“ infolge des Herausfallens aus dem Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen bzw. des Tarifvertrages;
  - h) bei Verlagerung des Wohn- oder Dienstortes an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
  - i) wenn die Möglichkeit der Entgeltumwandlung aus folgenden Gründen entfällt
    - im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit des/der Beschäftigten, nicht jedoch bei Erwerbsunfähigkeit eines anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Ehefrau)
    - Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung von mehr als 18 Monaten
    - Arbeitsunfähigkeit einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers von mehr als sechs Wochen, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Gewährung einer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit von mehr als 15 Monaten
    - bei Versetzung in den Ruhestand
  - j) im Falle von Diebstahl oder Einbruchdiebstahl des JobBikes oder wenn dieses auf andere Weise abhandenkommt;

- k) wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs eines Schadens ein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 2/3 des Wiederbeschaffungswertes des JobBikes.

Dieser Vertrag endet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf, in den unter a), c), d), e), f), g), h), aufgeführten Fällen mit Eintritt des dort genannten Ereignisses, in den Fällen i), j), k) mit dem Ende des Monats, in dem das dort genannte Ereignis eintritt, im Falle b) zu den jeweils dort genannten Zeitpunkten.

**11.3** In den von Ziffer 11.2 a) bis d) sowie f) bis i) sowie k) ist der/die Beschäftigte grundsätzlich zur Rückgabe des JobBikes gemäß Ziffer 15.1 verpflichtet, im Fall der Ziffer 11.2 e) gilt dies für die Hinterbliebenen. Der/die Beschäftigte oder im Todesfall ein/e Hinterbliebene/r kann in diesen Fällen die Rückgabe des JobBikes gem. Ziffer 15.1 verhindern, indem er das JobBike nach einem Angebot durch Deutsche Dienstrad oder den Leasinggeber

- gegen (ratenweise) Zahlung der restlichen Leasingraten (ohne DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate), zuzüglich kalkulierte Restwert des JobBikes (= Ablösewert) zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. erwirbt, wenn er durch Deutsche Dienstrad oder den Leasinggeber ein entsprechendes Angebot erhält, er dieses Angebot annimmt und seine Pflichten aus dem Kaufvertrag fristgerecht erfüllt
- oder nach einem entsprechenden Angebot direkt mit dem Leasinggeber einen Privatleasingvertrag abschließt und übernimmt.

**11.4** Ist eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrages aus nachfolgenden Gründen, die eine Entgeltumwandlung ganz oder auch nur teilweise unmöglich machen, erforderlich

- Gehaltspfändung,
- vorzeitige Altersrente, wenn der Antrag auf vorzeitige Altersrente bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Überlassungsvertrages gestellt wurde,
- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, unabhängig davon, ob die Versetzung bereits vor oder erst nach Abschluss des Überlassungsvertrages beantragt wird oder
- Versetzung in den Ruhestand, wenn das Zwangspensionierungsverfahren bereits vor Abschluss des Überlassungsvertrages eingeleitet wurde,
- bei einem erheblichen Verstoß des/der Beschäftigten gegen wesentliche Überlassungsbestimmungen (insbesondere aus Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6)

ist der/die Beschäftigte, falls keine andere Regelung getroffen wurde, grundsätzlich verpflichtet, dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber den Schaden, der sich aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags ergibt zu ersetzen (Berechnung: restliche Leasingraten (ohne DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate) zuzüglich kalkulierte Restwert des JobBikes abzüglich eines erzielten Erlöses aus der Verwertung des JobBikes zuzüglich fehlender Wartungs- und Inspektionsraten (wenn bereits eine Inspektion in Anspruch genommen wurde, aber bis dahin noch keine zwölf Serviceraten bezahlt sind)). Neben der Zahlung des Schadensersatzes hat der/die Beschäftigte das JobBike gemäß

Ziffer 15.1 zurückzugeben. Der/die Beschäftigte kann die Zahlung des Schadenersatzes und die Rückgabe des JobBikes gemäß Ziffer 15.1 verhindern, indem sie/er das JobBike

- gegen (ratenweise) Zahlung des Ablösebetrages (Berechnung: restliche Leasingraten (ohne DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate), zuzüglich kalkuliertem Restwert des JobBikes, zuzüglich fehlender Wartungs- und Inspektionsraten (wenn bereits eine Inspektion in Anspruch genommen wurde, aber bis dahin noch keine zwölf Serviceraten bezahlt sind)) zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. erwirbt, wenn er/sie durch Deutsche Dienstrad oder den Leasinggeber ein entsprechendes Angebot erhält, er/sie dieses Angebot annimmt und seine/ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag fristgerecht erfüllt oder
- nach einem entsprechenden Angebot direkt mit dem Leasinggeber einen Privatleasingvertrag abschließt und übernimmt.

**11.5** In den Fällen der Ziffer 11.2 Buchst. c) d) f) h) i) sowie Ziffer 11.4 kann der/die Beschäftigte die Rückgabe des JobBikes vermeiden, indem sie/er die Umwandlungsrate direkt, ohne Entgeltumwandlung, an die Bezügestelle des Landesamts für Finanzen, stellvertretend für den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bezahlt. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der untermonatigen Einstellung der Bezügezahlung die Bruttobezüge des/der Beschäftigten niedriger als die Umwandlungsrate sind und dadurch keine vollständige Entgeltumwandlung für diesen Monat möglich ist.

## 12. **Widerrufsrecht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers**

Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber behält sich ferner vor, das Recht zur Nutzung des JobBikes gegenüber dem/der Beschäftigten bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des/der Beschäftigten dauerhaft oder zeitweilig durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) zu widerrufen, insbesondere

- a) im Fall einer Freistellung des/der Arbeitnehmers/in nach Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis bzw. nach Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages für die Dauer der Freistellung, beginnend mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung bzw. Kündigung oder der Abschluss des Aufhebungsvertrages erfolgt sind;
- b) im Falle von Gehaltspfändungen, die während der Laufzeit der Überlassung eintreten, sofern und solange durch die Pfändungsmaßnahme die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung entfällt;
- c) im Falle der Insolvenz des/der Beschäftigten;
- d) bei Antrag auf Versetzung in den Ruhestand oder Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens.

Im Falle des Widerrufs durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber entfällt die Pflicht zur Leistung der Umwandlungsrate durch den/die Beschäftigte/n für die Dauer des Widerrufs. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, das JobBike an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den Zeitraum des Widerrufs herauszugeben. Im Falle von Buchst. b) kann der Dienstherr bzw. Arbeitgeber anstelle des Widerrufs der Nutzung dem/der Beschäftigten gestatten, die monatliche Leasingraten (zuzüglich DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate) des Dienstherrn bzw. Arbeitgeber direkt an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu bezahlen. Ein Anspruch des/der Beschäftigten darauf besteht jedoch nicht. Der steuerliche Vorteil durch die Entgeltumwandlung entfällt für diesen Zeitraum.

## 13. **Ausnahmen, in denen keine vorzeitige Beendigung des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages erforderlich ist**

Ist in nachfolgenden Fällen der Wegfall der Möglichkeit der Entgeltumwandlung nur vorübergehend, kann der/die Beschäftigte das JobBike in dem genannten Zeitraum kostenfrei weiterhin nutzen:

- Arbeitsunfähigkeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, beginnend ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Gewährung einer befristeten Rente oder verminderter Erwerbsfähigkeit, von weniger als 15 Monaten;
- Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung von weniger als 18 Monaten, jedoch nur dann, wenn eine Entgeltumwandlung des/der Beschäftigten vor



Inanspruchnahme der Elternzeit für mindestens sechs Monate stattfindet. Wird die Elternzeit bereits innerhalb dieser sechs Monate in Anspruch genommen, bleibt der Dienstherr bzw. Arbeitgeber zur Fortzahlung der Leasingraten (zuzüglich DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate) gegenüber dem Leasinggeber verpflichtet. Da jedoch während der Elternzeit keine Entgeltumwandlung stattfindet, der/die Beschäftigte aber weiterhin zur Zahlung der Umwandlungsrate verpflichtet ist, wird am Ende der Elternzeit eine Aufrechnung der offenen Gesamtsumme der Leasingraten (zuzüglich DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate), die in der Elternzeit fällig waren, mit den laufenden Bezügen vorgenommen. Dies erfolgt entweder in einer Summe oder über mehrere Monate verteilt, es sei denn, der/die Beschäftigte bezahlt diese zuvor bereits an die Bezügestelle des Landesamts für Finanzen, stellvertretend für den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung ist gleichwohl vorzunehmen.

#### **14. Meldepflicht des/der Beschäftigten**

Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber den Eintritt von Fällen nach Ziffern 11 bis 13 unverzüglich zu melden.

#### **15. Rückgabepflicht / Ausnahme**

- 15.1** Der/die Beschäftigte – bzw. im Todesfall die Hinterbliebenen – verpflichtet bzw. verpflichten sich, bei einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Überlassung (siehe Ziffer 11) das JobBike samt leasingfähigen Zubehör in einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, funktionsfähigen und verkehrs- und betriebssicheren Zustand an Deutsche Dienstrad oder einen von ihr benannten Dritten unverzüglich zurückzugeben. Das JobBike wird von Deutsche Dienstrad oder einem von dieser beauftragten Dritten nach Abstimmung mit dem/der Beschäftigten entweder an der Wohnanschrift des/der Beschäftigten, am Sitz des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers oder beim Fachhändler, der ursprünglich die Lieferung vorgenommen hat, kostenfrei abgeholt.

Dies gilt nicht im Fall des Verlustes, Entwendung, Diebstahls oder Unterganges des JobBikes. Hat das JobBike einen wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden erlitten, ist der/die Beschäftigte auf Verlangen des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers bzw. der Deutschen Dienstrad zu einer Herausgabe der noch vorhandenen Bestandteile des JobBikes verpflichtet.

- 15.2** Nach Rückgabe des JobBikes wird der Zustand von einem beauftragten Dritten festgehalten. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, wird der Dienstleister anhand geeigneter Unterlagen und Bildern nachweisen und die Deutsche

Dienstrad wird dies unmittelbar dem/der Beschäftigten in Rechnung stellen, soweit diese Schäden nicht von der Versicherung nach Ziffer 10. gedeckt sind. Gegebenenfalls bestehende Gegenrechte hat der/die Beschäftigte im eigenen Namen gegenüber dem Leasinggeber oder Deutsche Dienstrad geltend zu machen. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber tritt insofern erforderliche Rechte hiermit ab. Der/die Beschäftigte nimmt die Abtretung an. Besteht zwischen dem/der Beschäftigten und dem Dritten Uneinigkeit über den vertragsgemäßen Zustand des JobBikes, wird die Deutsche Dienstrad einen vereidigten Sachverständigen mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragen. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist für den/die Beschäftigte/n bindend. Die Kosten des Gutachtens tragen der/die Beschäftigte und die Deutsche Dienstrad jeweils zur Hälfte

- 15.3** Im Falle eines Widerrufs nach Ziffer 12 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Herausgabe hat in diesen Fällen an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder einen von ihm Beauftragten zu erfolgen.
- 15.4** Im Falle der regulären Beendigung der Überlassung informiert Deutsche Dienstrad sowohl den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber als auch den/die Beschäftigte/n rechtzeitig vor Ablauf der verbleibenden Leasinglaufzeit über das anstehende Vertragsende sowie die im Anschluss bestehenden Möglichkeiten der weiteren Verwendung des JobBikes.
- 15.5** Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages sowie nach regulärem Auslauf des Vertrages erfolgt die Rückgabe kostenlos an der Wohnanschrift des/der Beschäftigten, am Sitz des Dienstherrn/Arbeitgebers oder beim Fachhändler durch Abholung durch Deutsche Dienstrad.
- 15.6** Ein Zurückbehaltungsrecht des/der Beschäftigten sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsausfallentschädigung wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit sind ausgeschlossen.
- 15.7** Wird das JobBike nicht termingerecht zum Ende der Nutzungsberechtigung zurückgegeben, werden dem/der Beschäftigten für jeden angefangenen Monat der Aufwand, der dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber entsteht (Leasingrate, DIENSTRAD-PROTECT-Rate und Wartungs- und Inspektionsrate)) und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten nachgewiesenen Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit sämtliche Pflichten des/der Beschäftigten aus dieser Vereinbarung fort. Eine Weiternutzung des JobBikes ohne Zustimmung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers gilt nicht als Verlängerung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 15.7** Der/die Beschäftigte ist bei regulärer Beendigung dieses Vertrages bzw. bei Widerruf der Nutzung nach Ziffer 12 nicht zur Herausgabe nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet, wenn ihm/ihr das JobBike durch Deutsche Dienstrad zum Kauf angeboten wird, er/sie dieses Kaufangebot annimmt und seine/ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag

fristgerecht erfüllt. Ein Anspruch auf Erwerb des JobBikes durch den/die Beschäftigte/n besteht nicht.

## **16. Helm**

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

## **17. Datenschutz und Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO**

### **17.1** Gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung der Beschäftigtendaten im Rahmen von „JobBike Bayern“ sind auf Seiten des Freistaates Bayern

1. das Landesamt für Finanzen (LfF), Residenzplatz 3, Rosenbachpalais, 97070 Würzburg, Telefon: 0931 / 4504 6770, E-Mail: [datenschutzanfrage@lff.bayern.de](mailto:datenschutzanfrage@lff.bayern.de). Für Fragen des Datenschutzes steht Ihnen auch der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, telefonisch erreichbar unter: 0931 / 4504 6767 oder per E-Mail unter [Datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).
2. das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München, Telefon: 089 / 219202, E-Mail: [poststelle@stmb.bayern.de](mailto:poststelle@stmb.bayern.de). Für Fragen des Datenschutzes steht Ihnen auch der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, erreichbar unter 089 / 219202 oder per E-Mail unter [datenschutz@stmb.bayern.de](mailto:datenschutz@stmb.bayern.de)

auf Seiten der Deutschen Dienstrad

3. die DD Deutsche Dienstrad GmbH, Sven-Wingquist-Straße 2, 97424 Schweinfurt, Telefon: 09721 / 97293-0, E-Mail: [hilfe@deutsche-dienstrad.de](mailto:hilfe@deutsche-dienstrad.de). Für Fragen des Datenschutzes steht Ihnen auch der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, erreichbar unter 09721 / 9729377 oder per E-Mail unter [datenschutzbeauftragter@deutsche-dienstrad.de](mailto:datenschutzbeauftragter@deutsche-dienstrad.de),
4. die akf servicelease GmbH (Leasinggeber), Am Diek 50, 42277 Wuppertal, Telefon: 0202 / 25727-0, E-Mail: [info@akf.de](mailto:info@akf.de). Für Fragen des Datenschutzes steht Ihnen auch der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, erreichbar unter 0202 / 25727 3260 oder per E-Mail unter [datenschutz@akf.de](mailto:datenschutz@akf.de).

Ungeachtet der Einzelheiten der gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den hier genannten Stellen kann der/die Beschäftigte seine/ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jeder einzelnen der genannten Stellen geltend machen.

### **17.2** Zur Abwicklung von „JobBike Bayern“ werden zum Zwecke der Prüfung der Teilnahmeberechtigung und Entgeltumwandlung durch das LfF folgende Daten des/der Beschäftigten verarbeitet:

- die ID der/des Beschäftigten

- Entgeltumwandlungsrelevante Daten (z.B. Leasingrate, geldwerter Vorteil und Listenpreis des JobBikes).

Bei der ID des/der Beschäftigten handelt es sich um eine nach AES-128-Standard pseudonymisierte Personalnummer. Durch eine Pseudonymisierungsmatrix, die nur dem LfF bekannt ist, wird die 8-stellige numerische VIVA-Personalnummer in ein 32-stelliges Datenfeld (Buchstaben und Ziffern) als pseudonymisierte Personalnummer umgewandelt.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das LfF und das StMB sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung der Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen) sowie Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e) DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe) i.V.m. Art. 88 DSGVO i.V.m. Art. 103 ff. BayBG, Art. 4 ff. BayDSG, Art. 3 Abs. 3 BayBesG.

Zur Abwicklung von „JobBike Bayern“ werden zum Zwecke der Bereitstellung des JobBikes durch Deutsche Dienstrad über die Online-Plattform (<https://portal.meindienstrad.services/firma/jobbikebayern/employee>) folgende Daten des/der Beschäftigten verarbeitet:

- Name und Vorname,
- Adresse (wird erst erhoben, wenn sich der/die Beschäftigte für das Angebot „JobBike Bayern“ entschieden hat),
- ggf. Telefon- und/oder Handynummer sowie E-Mailadresse,
- Dienstherr bzw. Arbeitgeber,
- entgeltumwandlungsrelevante Daten (z.B. Leasingrate, geldwerter Vorteil und Listenpreis des JobBikes) und
- Daten betreffend die Auswahl der Fahrräder und Daten des bestellten Fahrrads

Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig, ist aber Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebots im Rahmen von „JobBike Bayern“.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch Deutsche Dienstrad und den Leasinggeber sind Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung der Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen), Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 Buchst. c) DSGVO (Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Leasinggebers, wie z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben, z.B. der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) und Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 Buchst. f) DSGVO

(Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, wie z.B. Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Kaufangebot an den Beschäftigten nach Ablauf der Vertragslaufzeit).

Aufgrund dieser Verarbeitung wurde zwischen den in Ziffer 17.1 genannten Stellen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO geschlossen. Inhalt dieser Vereinbarung ist im Wesentlichen, dass das LfF das Online-Portal „www.mitarbeiterservice.bayern.de“ bereitstellt und die Teilnahmeberechtigung des/der Beschäftigten am Angebot „JobBike Bayern“ prüft. Sofern eine Teilnahmeberechtigung besteht, werden die dem LfF vorliegenden Daten an die Online-Plattform der Deutschen Dienstrad <https://portal.meindienstrad.services/firma/jobbikebayern/employee> weitergeleitet. Dort gibt der/die Beschäftigte die weiteren von der Deutschen Dienstrad benötigten Daten ein und kann die Bestellung des JobBikes abwickeln. Für die Abwicklung von Störfällen wird auf Ziffer 17.4 verwiesen. Die Informationen zum Abschluss und zur Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen dem LfF und der Deutschen Dienstrad über eine Schnittstelle ausgetauscht.

- 17.3** Die Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Bereitstellung und Abwicklung von „JobBike Bayern“ verarbeitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn diese zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, d.h. mit Beendigung dieses Vertrages, und keinen weitergehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Die personenbezogenen Daten des/der Beschäftigten werden an die akf servicelease GmbH (Leasinggeber) sowie an die Erfüllungsgehilfen der Deutschen Dienstrad, z.B. Fachhändler und des Leasinggebers, z.B. Refinanzierer, nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragserstellung und -durchführung im Zusammenhang mit Fahrradüberlassungen erforderlich ist, durch andere Gesetze vorgeschrieben wird oder der/die Beschäftigte zuvor eingewilligt hat. Durch das LfF kann im Gesamtprozess im Rahmen des Erforderlichen und Zulässigen eine Weitergabe der Daten erfolgen an die weiteren Verantwortlichen sowie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht und an das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Abwehr von Gefahren für die Informationstechnik. Soweit die Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme des LfF durch das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern. Eine Datenübermittlung an Drittländer oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

- 17.4** Der/die Beschäftigte wird darüber informiert, dass es im Rahmen der Bearbeitung von Störfällen nach Ziffern 11.2 Buchst. a) bis i) – 11.4 und Ziffer 13 dieses Vertrages notwendig sein kann, dass das Vorliegen eines Störfalles sowie dessen Zeitraum bzw. Zeitpunkt und dessen jeweilige Folgen durch das LfF verarbeitet, an Deutsche Dienstrad (Dienstleister) und die akf servicelease GmbH (Leasinggeber) übermittelt und dort weiterverarbeitet werden, einschließlich einer Übermittlung an den Rückversicherer des Leasinggebers. Der Grund des jeweiligen Störfalles wird nicht an

Deutsche Dienstrad (Dienstleister) und die akf servicelease GmbH (Leasinggeber) übermittelt.

Es kann bei der Übermittlung der vorgenannten Daten nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch im Einzelfall ein Rückschluss auf sensible Daten wie besondere Kategorien personenbezogener Daten möglich ist (wie z.B. der Umstand der Arbeitsunfähigkeit mit deren Beginn und Ende oder der Umstand der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit mit deren Beginn, Eintritt und Dauer der Elternzeit). Im Falle der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit bzw. Versetzung in den Ruhestand kann zu deren Nachweis die Übermittlung einer Kopie des Renten- oder Pensionsbescheids erforderlich sein.

Die Durchführung des Störfallmanagements dient nicht nur der Gewährleistung einer Schadloshaltung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers durch Inanspruchnahme von Leistungen zur Ratenfreistellung bzw. Rückerstattung geleisteter Raten. Das Störfallmanagement dient ebenso dem/der Beschäftigten zur praktikablen Abwicklung eines solchen Falles durch Rückgabe des JobBikes, (ratenweise) Zahlung des Ablöseswertes zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. oder Übernahme des JobBikes in ein Privatleasing.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist in diesen Fällen grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung der Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen). Soweit eine Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder Personalaktendaten gemäß Art. 103 ff. BayBG erfolgt, ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BayBG sowie Art. 103 Satz 1 Nr. 2 BayBG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG.

Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn diese zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, d.h. mit Beendigung dieses Vertrages, und keinen weitergehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

- 17.5** Der/die Beschäftigte (betroffene Person) hat das Recht, gegenüber den in Ziffer 17.1 genannten Stellen von dem Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO Gebrauch zu machen.

Zusätzlich hat jede betroffene Person die weitergehenden Rechte auf Berichtigung und Vervollständigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung in der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO erfolgt,

Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Hiervon unberührt bleiben bisherige Verarbeitungen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten im Falle des Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Die betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

#### **18. Mitwirkungspflichten des/der Beschäftigten bei Versicherungsfällen und Leistungsversprechen**

Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, seinem/ihrer Dienstherrn bzw. Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern der Dienstherr bzw. Arbeitgeber diese für die Anzeige eines Störfalles bei Deutsche Dienstrad benötigt. Zudem gestattet der/die Beschäftigte jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang einer Leistungs- und Versicherungspflicht

#### **19. Schlussbestimmungen**

**19.1** Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

**19.2** Sollten eine oder mehrere der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, oder besteht eine unbeabsichtigte Regelungslücke, so verpflichten sich die Parteien dieses Vertrages eine wirtschaftlich adäquate Lösung unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

**19.3** Der/dem Beschäftigten stehen die Bedingungen von DIENSTRAD-PROTECT, die Deutsche Dienstrad Inspektionsliste und eine Liste des leasingfähigen Zubehörs in der Deutsche Dienstrad Plattform in dem Menüpunkt „Dokumente“ zur Verfügung. Diese können von der/dem Beschäftigten heruntergeladen und gespeichert werden.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.